

**Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Bous**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1414 vom 14.10.1998 (Amtsblatt S. 1030) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bous am 30.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergläubiger**

Die Gemeinde Bous erhebt eine Hundesteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuerpflicht**

1. Wer in der Gemeinde Bous einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten. Der Nachweis, daß ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tage des Monats innerhalb dessen der Hund angeschafft wird; sie endet mit Ablauf des Monats innerhalb dessen der Hund abgeschafft wird. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Ortspolizeibehörde übergeben werden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Lebensmonates als angeschafft.
3. Als Halter der in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalt- bzw. Betriebsvorstand.
4. Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, ist steuerpflichtig, wenn er nicht nachweisen kann, daß für den betreffenden Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland Steuern bezahlt werden.
5. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Steuern.
6. Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**§ 3
Steuersätze**

1. Die nachstehend genannten DM-Beträge gelten auch als Beträge in EURO.
Der Umrechnungskurs beträgt 1 EURO = 1,95583 DM.
2. Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich
für den ersten Hund 96,00 DM, ab dem 01.01.2002 beträgt sie 60,00 EURO
für den zweiten Hund 156,00 DM, ab dem 01.01.2002 beträgt sie 84,00 EURO
für jeden weiteren Hund 240,00 DM, ab dem 01.01.2002 beträgt sie 144,00 EURO.
3. Hunde, für die eine Steuer nicht erhoben wird, sind bei der Berechnung des Steuersatzes für die zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
4. Hunde, für die eine ermäßigte Steuer erhoben wird, sind bei der Berechnung des Steuersatzes für die zu besteuernenden Hunde als erste in Ansatz zu bringen.

**§ 4
Steuerermäßigung**

1. Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte der im § 3 (2) angegebenen Sätze für
 1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen.

2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes gehalten werden.
3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsausübung benötigt werden.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

1. Diensthunde der Polizei und Zollbeamten, deren Unterhaltung im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
2. Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Wachdienst unentbehrlich sind;
3. Hunde, die in Gefangenenanstalten zum Wachdienst gehalten werden;
4. Diensthunde der Forstbeamten sowie der im privaten Forstdienst angestellten Personen, die gerichtlich beeidigt sind bzw. deren Anstellung von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist, in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzes erforderlichen Anzahl;
5. Diensthunde der durch die Jagdaufsichtsbehörde bestätigten Jagdaufseher
6. Herdengebrauchshunde in erforderlicher Anzahl;
7. Sanitätshunde, die Eigentum einer staatlich anerkannten Hilfsorganisation sind
8. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden; § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung;
9. Führhunde von Blinden;
10. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann zur Bedingung gemacht werden; „Sonst hilfsbedürftig“ sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen;
11. Melde-, Sanitäts-, Rettungs-, Schutz-, Jagd- und Fährtenhunde, die die für diese Hundarten vorgeschriebene Prüfung gegen Vorlage eines Prüfungszeugnisses mit Erfolg abgelegt haben. Die Prüfung ist jährlich zu wiederholen und durch Vorlegen des Zeugnisses zu Jahresbeginn nachzuweisen. Zeugnisse über Prüfungen, die am Tag der Antragstellung länger als ein Jahr zurückliegen werden nicht anerkannt.
12. das erste Kalenderjahr, für Hunde, die aus dem Tierheim an den Eigentümer übermittelt bzw. von dort übernommen wurden.

§ 6 Voraussetzungen und Verfahren bei Steuerermäßigung und –befreiung

1. Die Steuerermäßigung oder –befreiung nach §§ 4 und 5 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
2. Der Antrag auf Steuerermäßigung oder –befreiung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Anschaffung des Hundes oder nach Eintritt von Steuerermäßigungs- oder –befreiungsvoraussetzungen zu stellen und jeweils vor Jahresbeginn zu wiederholen. Spätere Anträge werden erst ab dem Antragstag folgenden Monat berücksichtigt. Die unter die Bestimmungen des § 7 Nr. 9 und 10 fallenden Personen können von der Verpflichtung zur alljährlichen Erneuerung des Antrages befreit werden.

3. Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder –befreiung, so ist dies binnen zwei Wochen dem Steueramt anzuzeigen.
4. Der Steuerermäßigungs- oder –befreiungsantrag kann abgelehnt werden, wenn bekannt ist, daß der Hundehalter wegen Tierquälerei vorbestraft ist.

§ 7 Fälligkeit

1. Die Hundesteuer ist in vier gleichen Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15. 11. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 8 Steueranrechnung

Wer einen in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Vorlage der Steuerquittung die Anrechnung der bereits entrichteten Hundesteuer auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 9 Beitreibung

Die Hundesteuer unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zur Hundesteuer stehen dem Steuerpflichtigen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430, 1442) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.1997 (Amtsblatt S. 258) in der jeweils gültigen Fassung zu.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer nicht aufgeschoben.

§ 11 Erlaß der Hundesteuer

In besonders gelagerten Einzelfällen kann zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten die Steuer auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 12 Meldepflicht

1. Wer in der Gemeinde Bous einen Hund hält, ist verpflichtet, den Hund innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Zuzug bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.
2. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Lebensmonats als angeschafft.
3. Hunde, die abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen sind, müssen spätestens innerhalb eines Monats bei der Gemeindeverwaltung abgemeldet werden.
4. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 13
Auskunftspflicht

1. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorsteher, Betriebsvorsteher und Hundehalter sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung oder den von ihr beauftragten Personen wahrheitsgemäß Auskunft über Hundehaltung zu geben.
2. Hiervon werden die Meldepflichtigen nach § 12 der Satzung nicht berührt.

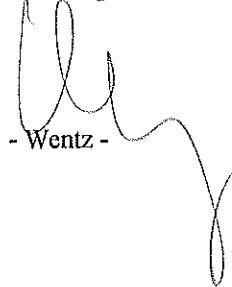
§ 14
Zwangsgeld

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung werden Zwangsgelder bis zur Höhe von 500,00 DM und Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten gemäß den geltenden Bestimmungen angedroht.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 29. November 1990 außer Kraft.

Bpus, 30. November 2000
Der Bürgermeister


- Wentz -